

tropp, Welbsleben, Wendisch-Linda, Verdau, Vermisdorf, Bethau, Wetterzeube (Bez. Halle), Wettin, Wiederau, Wiehe, Wiesenburg (Sachsen), Wildenfels, Wilischthal, Wilkau, Wilsdruff, Windischleuba, Wintersdorf, Wippa, Wittenberg (Bezirk Halle), Wittgensdorf (Bz. Zwickau), Wischdorf, Wörlitz, Wolferode, Wolferstedt, Wolfsgefärb, Wolfenburg, Wohlmiirstedt (Bez. Halle), Wülknitz,

Wünschendorf (Sach.-Weim.), Wüstenbrand, Wulfen (Anhalt), Wurzen (Sachsen), Zabelitz, Zahna, Zappendorf, Zehren, Zeithain bei Niesitz (Schießplatz), Zeitz, Zerbst, Zeulenroda, Ziegelheim (Bez. Zwickau), Ziegelroda, Ziegenhain (Sachsen), Zörbig, Zöschen, Zschakau, Zschaitz, Zschopau, Zschoppach, Zschornau (Erzgeb.), Zschortau, Zuchau, Zwenkau, Zwickau (Sachsen), Zwochau, Zwönitz, Zwößen (Elster).

B. Tarif für Telegramme.

Vorbemerkungen.

1. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehr 60 Pf. Für Stadt-Telegramme beträgt die Worttaxe 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf. Die Telegrammgebühren sind im Voraus zu entrichten. Durch 5 nicht theilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind die Gebührensätze für den billigsten gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen.

2. Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Klammern und das Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt; Punkte, Kommata und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je 1 Ziffer.

3. Für dringende Telegramme (D) (Dringend) d. i. solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privattelegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Nach welchen Ländern dringende Telegramme zulässig sind, ist im Tarif durch (D) angedeutet.

4. Für das vorauszubehaltende Antwort-Telegramm (Antwort bezahlt = RP) wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist (RPD) zu setzen. Soll eine andere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. (RP 16 Wörter). Die Vorauszahlung darf die Gebühr eines Telegramms beliebiger Art von 30 Wörtern für denselben Weg nicht überschreiten, ausgenommen im Falle des Verlangens der Wiederholung eines vorangegangenen Telegrammes.

5. Für die Vergleichen eines Telegramms (Vergleichen = TC) ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl, für die Empfangsanzeige (Empfangsanzeige = CR) die Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern zu entrichten.

6. Für die Nachsendung eines Telegramms (Nachsenden = FS) — innerhalb des europäischen Vorschriften-Bereichs zulässig — wird die volle Gebühr vom Empfänger eingezogen. Das Nachsenden findet auch ohne besonderes Verlangen statt, sofern der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bez. d. Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

7. Offen zu bestellende Telegramme (RO) oder eigenhändig zu bestellende Telegramme (MP) sind nach den mit (RO) bez. (MP) bezeichneten Ländern zulässig.

8. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Eilboten (Eilbote bezahlt = XP) ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pf. für jedes Telegramm durch den Aufgeber im Voraus bezahlt werden; findet die Vorauszahlung nicht statt, so werden die billigst bedungenen, wirklichen Botenlöhne vom Empfänger eingezogen. Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat der Empfänger zu tragen. Für Telegramme mit Empfangsanzeige kann der Absender einen Betrag zur Deckung der Auslagen hinterlegen.

9. Die Zeichen (D) (RP) (TC) u. s. w. (vergl. 3 bis 8) zählen als je 1 Wort und sind vor der Aufschrift in Klammern niederzuschreiben. Wenn diese vereinbarten Zeichen in den bezüglichen Telegrammen nicht zur Anwendung kommen, so müssen die gleichbedeutenden Ausdrücke in französischer Sprache hierfür gesetzt werden, sofern in dem betreffenden Bestimmungslande nicht die deutsche Sprache gebräuchlich ist.

10. Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung eines Telegramms beträgt für je 100 Wörter oder einen Theil derselben 40 Pf. Das Telegramm wird, alle Aufschriften eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxirt. Im Verkehr mit Amerika sind zu vervielfältigende Telegramme unzulässig.

11. Eine Quittung über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 20 Pf. ertheilt.

12. Für jedes Telegramm, welches einem Telegraphenboten oder Landbriefträger zur Beförderung an das Telegraphenamt mitgegeben wird, kommen 10 Pf. zur Erhebung.

A. Die Wortlänge ist festgesetzt auf 15 Buchstaben oder 5 Ziffern im Verkehr mit:

	Worttaxe M. Pf.
Deutschland (D) (RO) (MP)	— 5
Afrika, Westküste (westlicher Weg) (D) (RO), ausgenommen Senegal; (MP), ausge- nommen canarische Inseln und Senegal:	
Benguela	9 80
Bissao u. Bolama	4 45
Canarische Inseln (via: Cadix)	— 70
Gabon (Gaboön)	6 65
Grand Bassam	5 —
Konakry	4 50
Kotonou (Porto novo)	6 20
Loanda	8 45
Mossamedes	10 65
Principe	7 —
San Thome	6 45
Senegal (via Tene- riffa)	1 40
Uebrige Länder s. u. B. Afrika	